

Satzung des Wiesbadener Filmkreises

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „WIESBADENER FILMKREIS“ (WFK).

Der Verein wurde am 12. September 1963 gegründet.

Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2

Zweck und Ziel

Der WFK ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes der Film- und Videoamateure Hessen und im Bundesverband deutscher Film-Autoren e. V. (BDFA). Jedes Mitglied des WFK ist gemäß der Satzung des BDFA ein korporatives, d. h. in Form einer Körperschaft, Mitglied sowohl des Landesverbandes als auch des Bundesverbandes.

Zweck des WFK ist die Förderung des Film-, Foto- und Videowesens auf künstlerischem und technischem Gebiet. Darüber hinaus sollen kulturelle Belange des Heimatgebietes berücksichtigt werden.

Der WFK ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Zuschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Mittel, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über die Aufnahme.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder wird allen Mitgliedern bekannt gegeben.

Ordentliche Mitglieder können die Vorteile, die die Mitgliedschaft im BDFA bietet, nutzen. Ab 01.04.2017 werden ausschließlich ordentliche Mitglieder aufgenommen.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, ohne die Vorteile, die die Mitgliedschaft im BDFA bietet, zu nutzen, und ohne sich aktiv mit Film-, Foto- oder Videobeiträgen am Vereinsleben zu beteiligen, und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Mitglieder, die zum Stichtag 31.03.2017 dem WFK als ordentliches Mitglied angehören, und Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern können einen schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung stellen, förderndes Mitglied zu werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sollten bei einem fördernden Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt die Gründe für eine fördernde Mitgliedschaft entfallen, kann der Vorstand diesen Status wieder aufheben.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austrittserklärung zum Ende eines Quartals, d. h. 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zwei Monate vor dem Quartalsende abzugeben (31. Januar, 30. April, 31. Juli oder 31. Oktober).
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstößt und mit seinen Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft und muss innerhalb von einer Frist von einem

Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg nicht mehr zur Verfügung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Rückgewähransprüche von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden können nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Beiträge

Jedes Mitglied hat an den Verein den jährlichen Beitrag spätestens bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und setzt sich für die ordentlichen Mitglieder aus dem Vereinsbeitrag und einem an den BDFA abzuführenden Beitrag zusammen. Fördernde Mitglieder zahlen ausschließlich den Vereinsbeitrag.

Familienmitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag. Dies gilt sowohl für ordentliche als auch für fördernde Mitglieder.

Bei Aufnahme eines Mitgliedes während des laufenden Kalenderjahres reduziert sich der jährliche Beitrag anteilig, und dieser anteilige Jahresbeitrag ist bei der Aufnahme zu entrichten.

Bei Austritt während des laufenden Kalenderjahres wird der anteilige Jahresbeitrag, der bis zum Jahresende gezahlt wurde, zurückgezahlt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister und
- d) zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Nicht zum Vorstand gehören zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr (zur ordentlichen Mitgliederversammlung) die Kassenführung zu überprüfen haben. Der zweite Kassenprüfer übernimmt im jeweils kommenden Jahr die Funktion des ersten Kassenprüfers, so dass jeweils ausschließlich der zweite Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung gewählt werden muss.

Der Vorstand ernennt einen der Beisitzer zum Schriftführer. Die Aufgabe des Schriftführers ist insbesondere die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Rahmen von Vorstandssitzungen Beschlüsse fassen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie kann auch ausnahmsweise online stattfinden und soll in der Regel bis Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Der Vorstand lädt mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich alle Mitglieder unter Angabe des Ortes und der Zeit zur Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung

- a) nimmt den Bericht des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer entgegen,
- b) entlastet den Vorstand,
- c) wählt den Vorstand gemäß der in § 8 angegebenen Reihenfolge und zwei Kassenprüfer.
Die Wahl des Vorstandes wird von einem Mitglied geleitet. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, auf Antrag geheim,
- d) beschließt über die Auflösung des Vereins,
- e) beschließt über Beiträge,
- f) beschließt über Satzungsänderungen,
- g) beschließt über Anträge.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Verhinderung eines Mitgliedes wird dessen schriftliche Stimmabgabe anerkannt.

Der Schriftführer des Vorstands protokolliert jede Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll wird von dem Schriftführer sowie dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterzeichnet und an alle Mitglieder ausgehändigt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder einschließlich mindestens drei Mitglieder aus dem Vorstand anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe,
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung muss spätestens 14 Tage nach Antrag erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder einschließlich mindestens drei Mitglieder aus dem Vorstand anwesend sein muss.

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens für einen gemeinnützigen Zweck. Sollte darüber keine Einigkeit gefunden werden, geht das Vermögen an die Stadt Wiesbaden zu gemeinnütziger Förderung.

§ 12

Schriftform

Die schriftliche Form ist auch durch die elektronische Mitteilung als E-Mail gewahrt.

§ 13

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere folgende Rechte:

- a) das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der DSGVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der DSGVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 der DSGVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der DSGVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der DSGVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der DSGVO.

Den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, die nicht zur Aufgabenerfüllung gehören, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

Für die ausschließlich vereinsinterne Verwendung wird eine Mitgliederliste geführt und an alle Mitglieder verteilt. Die Mitgliederliste enthält Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Geburts- und Eintrittsdatum als personenbezogene Daten. Das schriftliche Einverständnis hierfür wird bei Aufnahme in den Verein eingeholt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 17.02.2022